



# Amtsblatt der STADT **A** HLEN



Ahlen, den 29. Mai 2026

Jahrgang 2026 / Nummer: 15

Laufende Nummer	Bezeichnung
1	Bekanntmachung der Satzung vom 26.05.2026 zur 23. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ahlen vom 30.01.1996
2	Verkündung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Zulassen allgemeiner Ausnahmen vom Verbot des § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG - im Gebiet der Stadt Ahlen vom 26.05.2026
3	Verkündung der Ordnungsbehördlichen Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Anlagen (Ahleener Plakatordnung) vom 26.05.2026
4	Ausschreibung des Jagdrevieres Ester 2
5	Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ester 2 am 25.06.2026

**Herausgeber:**

**Stadt Ahlen**

**Der Bürgermeister**

**Westenmauer 10**

**59227 Ahlen**

Das Amtsblatt der Stadt Ahlen erscheint nach Bedarf.

Unter [www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt](http://www.ahlen.de/Start/Verwaltung/Amtsblatt) kann das Amtsblatt der Stadt Ahlen als PDF-Datei abgerufen werden. Ein E-Mail Newsletter kann kostenlos unter [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de) beantragt werden (Jahresabonnement oder Einzelexemplar).

**Kontakt:** Stadt Ahlen – FB 1.1. Organisation und Ratsangelegenheiten, Öffentlichkeitservice

**Tel.:** + 49 2382 59-0

**FAX:** + 49 2382 59 465

**Email:** [amtsblatt@stadt.ahlen.de](mailto:amtsblatt@stadt.ahlen.de)

**Internet:** [www.ahlen.de](http://www.ahlen.de)

## **Bekanntmachung der Satzung vom 26.05.2026 zur 23. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Ahlen vom 30.01.1996**

Aufgrund von § 7 Abs. 3 Satz 1 i.V.m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV.NRW. S. 618), hat der Rat der Stadt Ahlen am 21.05.2026 die folgende Satzung zur 23. Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **Artikel I**

#### **§ 9 Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz**

##### **§ 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

(2) Sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner erhalten für die im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Funktion erforderliche Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen ein Sitzungsgeld nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung. Dies gilt auch für stellvertretende sachkundige Bürger sowie stellvertretende sachkundige Einwohner, die an Fraktionssitzungen teilnehmen.

##### **Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 neu eingefügt:**

(7) Die Anzahl ersatzpflichtiger Fraktionssitzungen wird auf 12 Sitzungen pro Jahr beschränkt.

### **Artikel II**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ahlen, 26. Mai 2026

gez.  
Matthias Harman  
Bürgermeister

**Verkündung der  
Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Zulassen allgemeiner  
Ausnahmen vom Verbot des § 9 Abs. 1 Landes-  
Immissionsschutzgesetz - LImSchG - im Gebiet der Stadt Ahlen  
vom 26.05.2026**

Aufgrund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutz von Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz - LImSchG -) vom 18. März 1975 (GV NW S. 232/SGV NW 7129) sowie des § 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) wird von der Stadt Ahlen als örtliche Ordnungsbehörde folgende Ordnungsbehördliche Verordnung über das Zulassen allgemeiner Ausnahmen vom Verbot des § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz -LImSchG- im Gebiet der Stadt Ahlen erlassen:

**§ 1**

Für das Ahlener Stadtfest sowie für die Nacht vom 31. Dezember zum 01. Januar wird eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des § 9 Abs. 1 Landes-Immissionsschutzgesetz, jeweils in der Zeit von 22.00 Uhr bis 03.00 Uhr, zugelassen.

**§ 2**

Für die TrallaCity-Veranstaltungen (Mix aus Musik- und Kleinkunstdarbietungen), freitags in den Monaten Juni, Juli und August, wird eine allgemeine Ausnahme vom Verbot des § 9 Abs. 1 und des § 10 Abs. 1 und 2 Landes-Immissionsschutzgesetz bis 23.00 Uhr zugelassen.

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 Ordnungsbehörden-gesetz eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.  
Sie tritt mit Ablauf des 31.03.2046 außer Kraft.

Stadt Ahlen  
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Ahlen, 26. Mai 2026

Der Bürgermeister

gez.  
Matthias Harman

**Verkündung der  
Ordnungsbehördlichen Verordnung über das unbefugte  
Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen  
Flächen an Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Anlagen  
(Ahleener Plakatordnung) vom 26.05.2026**

Aufgrund der §§ 27 Abs. 1, 4 Satz 1, 31 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 528/SGV NW 2060) wird von der Stadt Ahlen als örtliche Ordnungsbehörde folgende Verordnung über das unbefugte Plakatieren, Beschriften, Bemalen und Besprühen von öffentlichen Flächen an Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Anlagen (Ahleener Plakatordnung) erlassen:

**§ 1  
Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen**

(1) Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung umfasst alle öffentlichen Flächen an Verkehrsflächen sowie in öffentlichen Anlagen im Gebiet der Stadt Ahlen.

(2) Verkehrsflächen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Flächen, ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne der Verordnung sind:

1. gärtnerisch gestaltete Anlagen und sonstige Grünanlagen, die der Öffentlichkeit zugänglich sind,

2. Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen, insbesondere Wertstoffbehälter, Müllbehälter, Papierkörbe, Verteiler und Schaltkästen, Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Parkhäuser, Schallschutzwände, Geländer, Bänke, Denkmäler, Litfasssäulen, Bäume, Licht- und Leitungsmasten, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen sowie Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Gebäuden.

**§ 2  
Plakatieren, Beschriften, Bemalen, Besprühen**

(1) Das Anbringen oder Anbringenlassen von Plakaten, Anschlägen und anderen Werbemitteln jeder Art (Plakatanschlag) auf den in § 1 Abs. 3 Nr. 2 genannten Flächen ist verboten.

(2) Ebenso ist es verboten, Flächen im Sinne von § 1 Abs. 3 Nr. 2 zu beschriften, zu bemalen, zu besprühen oder beschriften, bemalen und besprühen zu lassen.

(3) Die Verbote der Abs. 1 und 2 gelten nicht, wenn die Einwilligung des Eigentümers oder sonstigen Verfügungsberechtigten vorliegt oder die in Abs. 1 und 2 beschriebenen Handlungen aus anderen Gründen erlaubt sind.

(4) Die Abs. 1 und 2 finden ferner keine Anwendung auf die dem öffentlichen Bauordnungsrecht unterliegenden Anlagen der Außenwerbung nach § 13 der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung, ferner nicht auf genehmigte oder sonst gestattete Sondernutzungen.

(5) Die Abs. 1 und 2 gelten auch für das unbefugte Plakatieren zum Zwecke der Wahlwerbung. Der Anspruch auf Zulassung angemessener Wahlwerbung der Parteien bleibt unberührt.

### **§ 3 Beseitigungspflicht**

(1) Wer entgegen den Verboten des § 2 Abs. 1 und 2 Plakatanschläge anbringt, beschriftet, bemalt, besprüht oder hierzu veranlasst, ist zur unverzüglichen Beseitigung verpflichtet.

(2) Die Beseitigungspflicht trifft in gleichem Maße auch den Veranstalter, auf welchen auf den jeweiligen Plakatanschlägen oder Darstellungen nach § 2 Abs. 2 hingewiesen wird.

### **§ 4 Ausnahmen und Befreiungen**

(1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die Verwaltungsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dies im berechtigten Interesse einzelner oder im öffentlichen Interesse geboten ist. Sie kann darüber hinaus Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung der Verordnung im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

### **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem der in § 2 Abs. 1 und 2 enthaltenen Verbote zuwiderhandelt oder als Verpflichteter der in § 3 beschriebenen Beseitigungspflicht nicht nachkommt.

(2) Verstöße gegen die Vorschriften dieser Verordnung können nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße für jeden Fall einer Zuwiderhandlung geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG und § 4 Abs. 1 dieser Verordnung ist die örtliche Ordnungsbehörde gemäß §§ 1, 3 bis 5 OBG.

**§ 6**  
**Inkrafttreten, Geltungsdauer**

Diese Verordnung tritt gemäß § 33 Abs. 2 Satz 1 Ordnungsbehördengesetz eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Sie tritt mit Ablauf des 30.04.2046 außer Kraft.

Stadt Ahlen  
als örtliche Ordnungsbehörde

Die vorstehende Verordnung wird hiermit verkündet.

Ahlen, 26. Mai 2026

Der Bürgermeister

gez.  
Matthias Harman

# Ausschreibung des Jagdrevieres Ester 2

Das Jagdrevier Ester 2 wird zum 01.04.2027 neu verpachtet. Die Pachtdauer des ca. 370 ha großen Jagdbezirks beträgt 9 Jahre. Interessierte können bis zum 15.06.2026 schriftlich oder per E-Mail ihre verbindlichen Pachtangebote beim Jagdvorsteher Klemens Surmann einreichen. Die Genossenschaftsversammlung zur Neuverpachtung findet am 25.06.2026 um 19.30 Uhr im Haus Quante statt.

Klemens Surmann

Hagenbreite 10

59227 Ahlen

[Surmann-Ahlen@web.de](mailto:Surmann-Ahlen@web.de)

0151 19188372

Die Pachtvertragsbedingungen können beim Jagdvorsteher schriftlich angefragt werden.

*Klemens Surmann*

Jagdvorsteher / 22.05.2026

# **Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ester 2**

**Termin: Donnerstag, den 25.06.2026 um 19.30 Uhr**

**Ort: Gaststätte Quante, Walstedder Straße 178, 59227 Ahlen**

Liebe Jagdgenossenschaftsmitglieder,

hiermit möchte ich Sie/euch zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Ester 2 einladen.

Tagesordnung:

- 1) Neuverpachtung des Reviers Ester 2
- 2) Verschiedenes

Vertreter bedürfen einer schriftlichen Vollmacht, wobei nur jeweils ein Jagdgenosse vertreten werden kann.

*Klemens Sürmann*

Jagdvorsteher / 22.05.2026